

Verordnung der Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2024)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

**2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004**

- § 5. Individuelle Regelung

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück
Basialtersrente**

- § 6. Höhe der Basialtersrente

**2. Hauptstück
Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

**4. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

- § 11. Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

**5. Teil
Schlussbestimmungen**

- § 12. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.

Auszahlung der Leistungen

§ 2. (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A idgF und der Satzung Teil B idgF gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für den Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A und nach der Satzung Teil B werden 14-mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A idgF vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

§ 5. (1) Für Rechtsanwälte, die gemäß den Übergangsbestimmungen des § 18 der Satzung Leistungen nach der bis 31.12.2003 geltenden Satzung beanspruchen können, gilt:

- a) Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente setzt sich aus der Grundrente, einem Zuschlag für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung vor Erreichung der Altersgrenze und einem Zuschlag für die nach Erreichung des Rentenalters weiterhin als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung zusammen.
- b) Die Grundrente von € 1.540,66 (2003) erhöht sich iSd § 18 Abs 4 lit b) der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil A um jenen Prozentsatz, um den sich die Basisrente dieser Leistungsordnung (§ 6) geändert hat¹.
- c) Die Zuschläge für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen betragen
 1. für jedes nach Ablauf der Wartezeit von 10 Jahren (§ 50 Abs 2 Z 2 RAO idFv 2003) vollendete Jahr vor Erreichung des Rentenalters *1,3 % der Grundrente* und
 2. für jedes vollendete Jahr nach Erreichung des Rentenalters *0,5 % der Grundrente*.

(2) Für Personen, welche auf Grund der vor dem 01.01.1996 in Kraft stehender Satzungsbestimmungen Anspruch auf Versorgungsleistungen haben, hat wegen des Schlechterstellungsverbot es die Alters- und Berufungsfähigkeitsrente mindestens **EUR 2.537,22** brutto, die Witwen- und Vollwaisenrenten 60 % und die Halbwaisenrente 40 % hiervon zu betragen.

3. Teil

¹ Die Grundrente beträgt für das Jahr 2024 (gerundet) **EUR 1.971,59**

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basialtersrente

Höhe der Basialtersrente

§ 6. Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto **EUR 2.611,88**.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
2. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag für das Jahr 2024 beträgt **EUR 10.900,00**

Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

§ 10. (1) Der Todfallsbeitrag dient der Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuzahlen, welche die Bestattungskosten tragen.

(2) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B idgF gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

beschlossen in der Plenarversammlung am 18.10.2023